

# Rechtliche Beurteilung: Innenverhältnis der Eheleute bei gemeinsam aufgenommenem Darlehen im Scheidungsfall

---

**Datum:** Juli 2025

## Zusammenfassung

---

Die vorliegende rechtliche Beurteilung behandelt die komplexe Frage des Innenverhältnisses zwischen Eheleuten bei einem gemeinsam aufgenommenen Darlehen über 220.000 Euro im Scheidungsfall. Während die Eheleute gegenüber der Bank als Gesamtschuldner haften, stellt sich die entscheidende Frage, wie die interne Verteilung der Rückzahlungsverpflichtung zu erfolgen hat, insbesondere wenn das Darlehen nicht für den ursprünglich vorgesehenen Zweck (Immobilienwerb) verwendet wurde, sondern teilweise für Interessen des Ehemannes (70.000 Euro Unternehmensinvestition) und teilweise für Interessen der Ehefrau.

Die Analyse zeigt, dass nach aktueller BGH-Rechtsprechung grundsätzlich eine hälftige Verteilung der Schulden im Innenverhältnis gilt (§ 426 Abs. 1 S. 1 BGB), jedoch unter bestimmten Umständen eine abweichende Verteilung nach Maßgabe des tatsächlichen Nutzens aus der Darlehensverwendung möglich ist. Die Beweislast für eine solche abweichende Verteilung trägt derjenige Ehegatte, der sich darauf beruft.

## Inhaltsverzeichnis

---

1. [Sachverhalt und Problemstellung](#)
2. [Rechtliche Grundlagen](#)
3. [Rechtsprechungsanalyse](#)

4. [Literaturlauswertung](#)
  5. [Lösungsansätze und Bewertung](#)
  6. [Praktische Hinweise](#)
  7. [Fazit und Empfehlungen](#)
  8. [Literaturverzeichnis](#)
- 

# 1. Sachverhalt und Problemstellung

---

## 1.1 Darstellung des Sachverhalts

Der zu beurteilende Fall betrifft ein Ehepaar, das während intakter Ehe ein Darlehen bei einer Bank über 220.000 Euro aufgenommen hat. Beide Eheleute sind als Gesamtschuldner der Bank gegenüber verpflichtet worden. Der ursprünglich vereinbarte Verwendungszweck des Darlehens war die Anschaffung einer Immobilie, wozu es jedoch nicht gekommen ist.

Stattdessen wurde das ausgezahlte Darlehen für unterschiedliche Zwecke verwendet, die teilweise den Interessen des Ehemannes und teilweise den Interessen der Ehefrau dienen. Besonders streitig ist dabei die Verwendung von 70.000 Euro durch den Ehemann für Investitionen in sein Unternehmen. Die übrigen Mittel wurden für verschiedene andere Zwecke verbraucht, deren genaue Aufschlüsselung nach Ehegattenbeteiligung noch zu ermitteln ist.

Nun steht die Scheidung der Ehe bevor, und es stellt sich die zentrale Frage nach der internen Verteilung der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Bank. Während im Außenverhältnis zur Bank beide Eheleute als Gesamtschuldner für die gesamte Darlehenssumme haften, ist das Innenverhältnis zwischen den Eheleuten ungeklärt.

## 1.2 Rechtliche Problemstellung

Die rechtliche Problemstellung lässt sich in mehrere Kernfragen untergliedern:

**Hauptfrage:** Wie ist die interne Verteilung der Rückzahlungsverpflichtung zwischen den Eheleuten zu bestimmen? Gilt die gesetzliche Regelung des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB mit hälftiger Verteilung, oder ist eine abweichende Verteilung nach Maßgabe der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel vorzunehmen?

**Teilfragen:** 1. Welche rechtlichen Grundsätze gelten für den Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten nach Scheitern der Ehe? 2. Unter welchen Voraussetzungen kann von der gesetzlichen hälftigen Verteilung abgewichen werden? 3. Wie ist die Beweislast für eine abweichende Verteilung verteilt? 4. Welche Rolle spielt die konkrete Verwendung der Darlehensmittel für die interne Verteilung? 5. Wie sind Investitionen in das Unternehmen eines Ehegatten rechtlich zu bewerten?

### **1.3 Praktische Relevanz**

Die Beantwortung dieser Fragen hat erhebliche praktische Auswirkungen für beide Eheleute. Bei einer hälftigen Verteilung müsste jeder Ehegatte 110.000 Euro der Bankschuld tragen. Bei einer verwendungsorientierten Verteilung könnte der Ehemann aufgrund der 70.000 Euro Unternehmensinvestition und möglicherweise weiterer ihm zurechenbarer Verwendungen einen deutlich höheren Anteil tragen müssen.

Die Klärung dieser Rechtsfrage ist auch über den Einzelfall hinaus von Bedeutung, da ähnliche Konstellationen in der Praxis häufig auftreten. Eheleute nehmen gemeinsam Darlehen auf, verwenden diese jedoch nicht immer für gemeinsame Zwecke, sondern teilweise für individuelle Interessen. Die rechtliche Behandlung solcher Fälle bedarf daher einer fundierten Analyse der aktuellen Rechtsprechung und Literatur.

### **1.4 Methodisches Vorgehen**

Die Bearbeitung erfolgt durch eine systematische Analyse der einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere der §§ 421 ff. BGB (Gesamtschuldnerschaft), unter Berücksichtigung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Dabei werden sowohl die allgemeinen Grundsätze des Gesamtschuldnerausgleichs als auch die besonderen Aspekte bei Eheleuten untersucht.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Auswertung der neuesten BGH-Rechtsprechung, insbesondere des Beschlusses vom 13.3.2024 (XII ZB 243/23) und des grundlegenden Urteils vom 26.9.2007 (XII ZR 90/05), sowie der einschlägigen Literatur, insbesondere der Monographie von Mehdorn zum Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten.

---

## **2. Rechtliche Grundlagen**

---

### **2.1 Gesamtschuldnerschaft nach §§ 421 ff. BGB**

#### **2.1.1 Begriff und Entstehung der Gesamtschuldnerschaft**

Die Gesamtschuldnerschaft ist in den §§ 421 ff. BGB geregelt und entsteht, wenn mehrere Personen eine Leistung in der Weise schulden, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (§ 421 BGB). Im vorliegenden Fall haben beide Eheleute durch den gemeinsamen Abschluss des Darlehensvertrags mit der Bank eine gesamtschuldnerische Verpflichtung begründet.

Die Gesamtschuldnerschaft kann durch Vertrag, Gesetz oder richterliche Entscheidung entstehen. Bei der gemeinsamen Aufnahme eines Darlehens durch Eheleute handelt es sich um eine vertragliche Gesamtschuldnerschaft, die durch den einheitlichen Darlehensvertrag mit der Bank begründet wird.

#### **2.1.2 Außenverhältnis zur Bank**

Im Außenverhältnis zur Bank können beide Eheleute auf die volle Darlehenssumme von 220.000 Euro in Anspruch genommen werden. Die Bank hat das Wahlrecht, gegen welchen der Gesamtschuldner sie vorgeht, und kann auch beide gleichzeitig oder nacheinander in Anspruch nehmen, bis die Schuld vollständig getilgt ist. Zahlt einer der Eheleute die gesamte Schuld, erlischt die Verbindlichkeit für beide (§ 422 Abs. 1 BGB).

#### **2.1.3 Innenverhältnis zwischen den Eheleuten**

Das Innenverhältnis zwischen den Gesamtschuldnern regelt § 426 BGB. Nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB sind die Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Diese Regelung stellt den gesetzlichen Normalfall dar, von dem jedoch unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

## 2.2 Der Ausgleichsanspruch nach § 426 BGB

### 2.2.1 Grundregel der hälftigen Verteilung

Die Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass Gesamtschuldner im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen verpflichtet sind. Bei zwei Gesamtschuldnern bedeutet dies eine hälftige Verteilung der Schuld. Hat einer der Gesamtschuldner mehr als seinen Anteil geleistet, steht ihm gegen den anderen ein Ausgleichsanspruch zu (§ 426 Abs. 1 S. 2 BGB).

Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis für 110.000 Euro der Bankschuld einzustehen hätte. Zahlt einer der Eheleute die gesamte Schuld an die Bank, kann er vom anderen die Erstattung von 110.000 Euro verlangen.

### 2.2.2 Abweichende Bestimmung ("soweit nicht ein anderes bestimmt ist")

Die entscheidende Einschränkung der hälftigen Verteilung liegt in der Formulierung "soweit nicht ein anderes bestimmt ist". Diese Klausel eröffnet die Möglichkeit, von der gesetzlichen Grundregel abzuweichen, wenn besondere Umstände vorliegen.

Eine abweichende Bestimmung kann sich ergeben aus: - **Gesetzlichen Regelungen** (z.B. § 748 BGB bei Bruchteilsgemeinschaft) - **Ausdrücklichen Vereinbarungen** zwischen den Gesamtschuldnern - **Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses** - **Der Natur der Sache** - **Der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens**

### 2.2.3 Beweislast

Die Beweislast für das Vorliegen einer abweichenden Bestimmung trägt derjenige, der sich darauf beruft. Im vorliegenden Fall müsste also derjenige Ehegatte, der eine von der hälftigen Verteilung abweichende Regelung geltend macht, die entsprechenden Umstände darlegen und beweisen.

## 2.3 Besonderheiten bei Eheleuten

### 2.3.1 Eheliche Lebensgemeinschaft als Überlagerung

Während intakter Ehe werden die Regelungen der Gesamtschuldnerschaft häufig von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert. Die Eheleute haben regelmäßig eine bestimmte interne Verteilung der Haftung - zumindest stillschweigend - festgelegt, die von der gesetzlichen Grundregel abweichen kann.

Diese Überlagerung kann sich darin zeigen, dass ein Ehegatte die Schuldverpflichtungen bedient, ohne dass hierfür ein interner Ausgleich fließt, oder dass die Eheleute eine bestimmte Aufgabenteilung bei der Finanzierung vereinbart haben.

### **2.3.2 Änderung nach Scheitern der Ehe**

Nach dem Scheitern der Ehe, das sich in der Trennung der Ehegatten manifestiert, entfallen die Umstände, aus denen man einen vom gesetzlichen Regelfall abweichenden Verteilungsmaßstab entnehmen konnte. Der Grund für die frühere Handhabung ist damit entfallen, da nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Allgemeinen kein Anlass mehr für einen Ehegatten besteht, dem anderen eine weitere Vermögensmehrung zukommen zu lassen.

Mit dem Scheitern der Ehe ist folglich von einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse auszugehen, sodass gegebenenfalls die gesetzliche Regelung wieder eingreift.

## **2.4 Verwendungszweck und Nutzenverteilung**

### **2.4.1 Grundsatz der Nutzenorientierung**

Ein wesentlicher Aspekt für die Bestimmung der internen Verteilung ist die Frage, wem die aufgenommenen Mittel zugutegekommen sind. Nach der Rechtsprechung und herrschenden Literatur soll die interne Lastenverteilung grundsätzlich dem Nutzen aus der Schuldenaufnahme folgen.

Dieser Grundsatz findet seine Rechtfertigung darin, dass derjenige, der den Vorteil aus der Darlehensaufnahme gezogen hat, auch die entsprechenden Lasten tragen soll. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Nutzen und Lasten in einem angemessenen Verhältnis stehen sollen.

### **2.4.2 Problematik bei gemischter Verwendung**

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Darlehensmittel - wie im vorliegenden Fall - für verschiedene Zwecke verwendet wurden, die teilweise dem einen und teilweise dem anderen Ehegatten zugutekommen. In solchen Fällen ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, die den jeweiligen Nutzen der einzelnen Verwendungen berücksichtigt.

Die Rechtsprechung hat hierzu verschiedene Kriterien entwickelt, die im Einzelfall zu prüfen sind und die nachfolgend im Rahmen der Rechtsprechungsanalyse dargestellt werden.

---

## 3. Rechtsprechungsanalyse

---

### 3.1 Aktuelle BGH-Rechtsprechung: Beschluss vom 13.3.2024 (XII ZB 243/23)

#### 3.1.1 Sachverhalt und Entscheidung

Der jüngste BGH-Beschluss vom 13. März 2024 behandelt einen Fall, der dem vorliegenden in wesentlichen Punkten ähnelt. Die Eheleute hatten gemeinsam vier Darlehen zur Finanzierung eines Familienheims aufgenommen, die Ende 2019 noch mit insgesamt 364.000 Euro valuierten. Während der Ehe beglich die Antragstellerin allein die monatlichen Darlehensraten in Höhe von 941,48 Euro, während die Antragsgegnerin alle weiteren Lebenshaltungskosten der Familie trug.

Nach der Trennung im Februar 2019 setzten die Eheleute diese Regelung zunächst fort. Ab März 2020 gerieten sie jedoch in Streit über die Finanzen, wobei die Antragsgegnerin Kindesunterhalt und die Antragstellerin eine Beteiligung an der Immobilienfinanzierung verlangte. Die Antragstellerin begehrte Gesamtschuldnerausgleich für die von ihr allein getragenen Darlehensraten.

#### 3.1.2 Rechtliche Grundsätze des BGH

Der BGH bestätigte in dieser Entscheidung die etablierten Grundsätze zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten:

**Gesamtschuldnerschaft durch gemeinsamen Vertragsabschluss:** Durch den gemeinsamen Abschluss von Darlehensverträgen zwecks Finanzierung des gemeinsamen Eigenheims gingen beide Ehegatten gegenüber der finanzierenden Bank eine gesamtschuldnerische Verpflichtung ein (§ 421 BGB).

**Grundregel der hälftigen Verteilung:** Im Verhältnis zueinander sind die Gesamtschuldner gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

**Möglichkeiten abweichender Bestimmung:** Eine abweichende Bestimmung kann sich aus dem Gesetz, einer Vereinbarung, dem Inhalt und Zweck des Rechtsverhältnisses oder der Natur der Sache, mithin aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens ergeben.

### 3.1.3 Vereinbarungen während der Ehe und deren Fortgeltung

Besonders relevant für den vorliegenden Fall ist die Behandlung von Vereinbarungen, die während der Ehe getroffen wurden. Der BGH stellte fest, dass die Eheleute während der Zeit ihres Zusammenlebens eine Vereinbarung getroffen hatten, wonach die Antragstellerin die laufenden Darlehensraten ohne Anspruch auf Geldausgleich allein bediente, während die Antragsgegnerin alle weiteren Kosten der Lebenshaltung trug.

**Fortgeltung nach Trennung:** Solche Vereinbarungen gelten grundsätzlich auch nach der Trennung fort, bis eine andere Bestimmung an ihre Stelle tritt oder die Vereinbarung ersatzlos entfällt.

**Änderung oder Entfall:** Die Änderung oder das Entfallen einer bestehenden Vereinbarung ist ein Umstand, den derjenige darlegen und beweisen muss, der aus der Änderung Rechte herleiten will.

**Entfall der Grundlage:** Die Grundlage einer Bestimmung über den Gesamtschuldnerausgleich entfällt dann, wenn die Ehegatten in einer späteren Phase ihrer Trennung den Willen äußern, deren finanzielle Folgen anders zu regeln.

### 3.1.4 Kindesunterhalt und Gesamtschuldnerausgleich

Ein zentraler Punkt der Entscheidung betrifft das Verhältnis zwischen Kindesunterhalt und Gesamtschuldnerausgleich. Der BGH stellte klar:

*"In der Berücksichtigung einer vom Unterhaltsschuldner getragenen Gesamtschuld bei der Bemessung des Kindesunterhalts kann regelmäßig keine anderweitige Bestimmung gesehen werden, die Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB ausschließt."*

Diese Klarstellung ist von erheblicher praktischer Bedeutung, da sie bestätigt, dass die Berücksichtigung von Darlehensraten bei der Kindesunterhaltsberechnung den Gesamtschuldnerausgleich zwischen den Eheleuten nicht ausschließt.

## 3.2 Grundlegende BGH-Rechtsprechung: Urteil vom 26.9.2007 (XII ZR 90/05)

### 3.2.1 Sachverhalt und Problemstellung

Das grundlegende BGH-Urteil vom 26. September 2007 behandelte einen Fall, in dem die Eheleute während der Ehe ein Darlehen über 50.000 DM aufgenommen hatten, das der Kläger nach der Scheidung allein zurückzahlte. Der Kläger verlangte hälftige Erstattung der erbrachten Rückzahlungen, während die Beklagte einwandte, die Kreditverpflichtungen seien bei der Verurteilung zur Zahlung von Kindesunterhalt einkommensmindernd berücksichtigt worden.

### 3.2.2 Unterscheidung zwischen Ehegatten- und Kindesunterhalt

Der BGH entwickelte in dieser Entscheidung eine wichtige Unterscheidung zwischen der Berücksichtigung von Gesamtschulden bei Ehegattenunterhalt und bei Kindesunterhalt:

**Bei Ehegattenunterhalt:** Wird die alleinige Schuldentilgung durch einen der getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten bei der Berechnung des dem anderen zustehenden Unterhalts berücksichtigt, kann darin eine anderweitige Bestimmung gesehen werden, die Ausgleichsansprüche nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB ausschließt. Dies führt zu einer dem hälftigen Schuldenabtrag nahezu entsprechenden Reduzierung des Unterhalts und damit wirtschaftlich zu einer mittelbaren Beteiligung des Unterhaltsberechtigten am Schuldenabtrag.

**Bei Kindesunterhalt:** Damit nicht vergleichbar ist der Fall, dass eine vom Unterhaltsschuldner allein getragene Gesamtschuld bei der Bemessung des Kindesunterhalts berücksichtigt wird. Es handelt sich insoweit schon nicht um wechselseitige Ansprüche der Ehegatten. Abgesehen davon wird durch diese Vorgehensweise im Ergebnis keine nahezu hälftige Aufteilung der Schuldentilgung unter den Ehegatten herbeigeführt.

### 3.2.3 Begründung der Unterscheidung

Die Begründung für diese Unterscheidung liegt in den unterschiedlichen rechtlichen Strukturen:

**Strukturelle Unterschiede:** Bei der Kindesunterhaltsberechnung entfällt die mittelbare Beteiligung des anderen Ehegatten an der Schuldentilgung. Der betreuende

Elternteil braucht keine Kürzung seines Unterhalts hinzunehmen, hat aber auch den reduzierten Kindesunterhalt grundsätzlich nicht auszugleichen, da er seine Verpflichtung zum Kindesunterhalt in der Regel durch Pflege und Erziehung erfüllt (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

**Fehlende Äquivalenz:** Eine gegebenenfalls erfolgende Eingruppierung des Unterhaltsschuldners in eine niedrigere Gruppe der Unterhaltstabellen führt nur in eingeschränktem Umfang zu einem reduzierten Kindesunterhalt und deshalb regelmäßig nicht zu einem angemessenen Äquivalent für die alleinige Belastung mit der Gesamtschuld.

### **3.3 Weitere relevante BGH-Rechtsprechung**

#### **3.3.1 BGH-Urteil vom 25.3.2015 (XII ZR 160/12)**

Dieses Urteil behandelte die Ausgleichspflicht eines Ehegatten für Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen des sogenannten Wohnriester-Modells. Der BGH stellte fest, dass auch bei besonderen Finanzierungsmodellen die allgemeinen Grundsätze des Gesamtschuldnerausgleichs gelten, jedoch die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

#### **3.3.2 BGH-Beschluss vom 6.11.2019 (XII ZB 311/18)**

In diesem Beschluss behandelte der BGH die Frage gesamtschuldnerischer Darlehensverpflichtungen, die vor der Eheschließung eingegangen wurden. Der BGH stellte klar, dass auch in solchen Fällen eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist, die den tatsächlichen Nutzen der Darlehensverwendung berücksichtigt.

### **3.4 Relevante OLG-Rechtsprechung**

#### **3.4.1 OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.5.2021 (4 UF 7/21)**

Das OLG Frankfurt behandelte einen Fall, der dem vorliegenden strukturell ähnelt. Die Eheleute hatten gemeinsam ein Darlehen über 40.000 Euro aufgenommen, dessen Zweck die Ablösung von vier Altdarlehen war (drei allein vom Ehemann, eines gemeinsam). Nach der Trennung zahlte nur der Ehemann weiter und verlangte Gesamtschuldnerausgleich.

**Entscheidende Kriterien:** Das OLG Frankfurt stellte fest, dass entscheidend ist, in welchem Umfang das Darlehen dem einzelnen Gesamtschuldner zugutekommt. Verbindlichkeiten im ausschließlichen Interesse eines Ehegatten sind von ihm alleine zu tragen.

**Beweislast:** Der Ehegatte, der weniger als die Hälfte tragen will, muss das "andere" im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB beweisen.

**Praktische Anwendung:** Das Gericht führte aus, dass die Umschuldung von Alleinschulden nicht automatisch zur Alleinverantwortung führt. Vielmehr ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, die den konkreten Nutzen der einzelnen Verwendungen berücksichtigt.

### **3.4.2 OLG Hamm, Beschluss vom 18.3.2016 (2 WF 41/16)**

Das OLG Hamm stellte fest, dass bei intakter Ehe ein Gesamtschuldnerausgleich zugunsten des allein verdienenden Ehegatten für Verbindlichkeiten jeder Art gegen den mit der Haushaltsführung und Kinderbetreuung beschäftigten Ehegatten ausgeschlossen ist. Nach Scheitern der Ehe ändert sich dies jedoch grundlegend.

### **3.4.3 OLG Celle, Urteil vom 4.6.2008 (15 U 8/07)**

Das OLG Celle behandelte die Frage des Gesamtschuldnerausgleichs bei einem früheren gemeinschaftlichen Darlehen und stellte fest, dass gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich eine hälftige Verteilung gilt, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Regelung rechtfertigen.

## **3.5 Entwicklung der Rechtsprechung**

### **3.5.1 Kontinuität der Grundprinzipien**

Die Analyse der Rechtsprechung zeigt eine bemerkenswerte Kontinuität in den Grundprinzipien des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen Eheleuten. Sowohl die älteren als auch die neueren Entscheidungen halten an der Grundregel der hälftigen Verteilung fest, lassen jedoch Abweichungen zu, wenn besondere Umstände vorliegen.

### **3.5.2 Präzisierung der Abgrenzungskriterien**

Gleichzeitig ist eine zunehmende Präzisierung der Abgrenzungskriterien zu beobachten. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Ehegatten- und

Kindesunterhalt sowie die Betonung der Nutzenorientierung bei der Verwendung von Darlehensmitteln zeigen eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung hin zu sachgerechteren Lösungen.

### 3.5.3 Beweislastverteilung

Ein weiterer Entwicklungsstrang betrifft die Klarstellung der Beweislastverteilung. Die Rechtsprechung stellt zunehmend klar, dass derjenige, der von der gesetzlichen Grundregel abweichen will, die entsprechenden Umstände darlegen und beweisen muss.

---

## 4. Literaturlauswertung

---

### 4.1 Mehdorn: Der Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten

#### 4.1.1 Grundthese und Rechtsprinzip

Die Monographie von Ilka Mehdorn "Der Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten" aus dem Jahr 2004 stellt die umfassendste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Thematik dar. Mehdorn entwickelt ein Rechtsprinzip aus dem BGB, nach dem die Lastenverteilung dem Nutzen aus der Schuldenaufnahme folgen soll.

**Nutzenorientierter Ansatz:** Mehdorn argumentiert, dass die interne Schuldenverteilung gesamtschuldnerisch haftender Eheleute nicht starr nach der gesetzlichen Grundregel des § 426 BGB erfolgen sollte, sondern eine differenzierte Betrachtung erforderlich ist, die den tatsächlichen Nutzen der Schuldenaufnahme berücksichtigt.

**Rechtfertigung:** Die Rechtfertigung für diesen Ansatz liegt in der Überlegung, dass derjenige, der den wirtschaftlichen Vorteil aus der Darlehensaufnahme zieht, auch die entsprechenden Lasten tragen soll. Dies entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Äquivalenz von Nutzen und Lasten.

#### 4.1.2 Konkrete Anwendung bei gemischter Verwendung

Für Fälle wie den vorliegenden, in denen die Darlehensmittel für verschiedene Zwecke verwendet wurden, entwickelt Mehdorn konkrete Lösungsansätze:

**Aufschlüsselung nach Verwendungszwecken:** Die Darlehenssumme ist nach den verschiedenen Verwendungszwecken aufzuschlüsseln und jedem Ehegatten entsprechend dem ihm zugeflossenen Nutzen zuzurechnen.

**Beweislast:** Die Beweislast für die konkrete Verwendung und den daraus resultierenden Nutzen trägt derjenige, der eine von der hälftigen Verteilung abweichende Regelung geltend macht.

**Praktische Umsetzung:** Mehdorn schlägt vor, dass bei unklaren Verwendungen eine quotale Aufteilung entsprechend den nachweisbaren Verwendungen erfolgen soll.

#### **4.1.3 Kritik an der starren Anwendung des § 426 BGB**

Mehdorn kritisiert die starre Anwendung der gesetzlichen Grundregel des § 426 BGB bei Eheleuten und argumentiert, dass diese den besonderen Verhältnissen der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht gerecht wird:

**Besonderheiten der Ehe:** Die eheliche Lebensgemeinschaft ist geprägt von einer besonderen Vertrauens- und Solidargemeinschaft, die auch bei der Schuldenaufnahme berücksichtigt werden muss.

**Einzelfallgerechtigkeit:** Eine schematische Anwendung der hälftigen Verteilung kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine andere Verteilung rechtfertigen.

## **4.2 Wever: Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts**

### **4.2.1 Systematische Einordnung**

Wever behandelt in seinem Standardwerk "Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts" den Gesamtschuldnerausgleich als Teil der umfassenden Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung.

**Abgrenzung zum Güterrecht:** Wever betont, dass der Gesamtschuldnerausgleich vom güterrechtlichen Zugewinnausgleich zu unterscheiden ist und eigenen Regeln folgt.

**Zeitpunkt der Geltendmachung:** Der Ausgleichsanspruch entsteht bereits mit der Leistung des einen Gesamtschuldners und ist nicht an die Rechtskraft der Scheidung gebunden.

## 4.2.2 Praktische Hinweise

Wever gibt konkrete praktische Hinweise für die Durchsetzung von Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen:

**Dokumentation:** Wichtig ist die sorgfältige Dokumentation aller Zahlungen und der Verwendung der Darlehensmittel.

**Verjährung:** Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat.

**Prozessuale Besonderheiten:** Bei der gerichtlichen Geltendmachung sind die besonderen Beweisanforderungen zu beachten.

## 4.3 Weitere relevante Literatur

### 4.3.1 Haußleiter/Schulz: Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung

Haußleiter und Schulz behandeln in ihrem Praxishandbuch auch den Gesamtschuldnerausgleich und betonen dabei die Bedeutung einer sachgerechten Aufklärung des Sachverhalts:

**Ermittlung der Verwendung:** Entscheidend ist die genaue Ermittlung, wofür die Darlehensmittel verwendet wurden und wem dies zugutegekommen ist.

**Bewertung von Unternehmensinvestitionen:** Bei Investitionen in Unternehmen eines Ehegatten ist zu prüfen, ob und inwieweit auch der andere Ehegatte mittelbar davon profitiert hat.

### 4.3.2 Staudinger/Noack: Kommentar zum BGB

Der Staudinger-Kommentar behandelt in den Erläuterungen zu § 426 BGB auch die besonderen Aspekte bei Eheleuten:

**Anderweitige Bestimmung:** Eine anderweitige Bestimmung im Sinne des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB kann sich bei Eheleuten aus verschiedenen Umständen ergeben, insbesondere aus der konkreten Verwendung der Darlehensmittel.

**Einzelfallprüfung:** Erforderlich ist stets eine Einzelfallprüfung, die alle Umstände des konkreten Falls berücksichtigt.

### 4.3.3 Palandt/Grüneberg: BGB-Kommentar

Der Palandt-Kommentar betont in den Erläuterungen zu § 426 BGB die Bedeutung der Nutzenorientierung:

**Nutzenverteilung:** Bei der Bestimmung der internen Verteilung ist maßgeblich, wem die aufgenommenen Mittel zugutegekommen sind.

**Beweisführung:** Die Beweisführung für eine abweichende Verteilung erfordert eine detaillierte Darlegung der Verwendung und des daraus resultierenden Nutzens.

## 4.4 Neuere Aufsätze und Entwicklungen

### 4.4.1 Schulz: Gesamtschuldnerausgleich und Unterhalt

Schulz behandelt in seinem Aufsatz in FPR 2006 das Verhältnis zwischen Gesamtschuldnerausgleich und Unterhalt und kommt zu dem Ergebnis, dass beide Ansprüche grundsätzlich nebeneinander bestehen können:

**Keine Verrechnung:** Eine automatische Verrechnung zwischen Unterhalts- und Ausgleichsansprüchen findet nicht statt.

**Einzelfallprüfung:** Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung, die die konkreten Umstände berücksichtigt.

### 4.4.2 Bosch: Gesamtschuldnerausgleich bei Eheleuten

Bosch betont in seinem Aufsatz in FamRZ 2002 die Bedeutung einer sachgerechten Abgrenzung zwischen den verschiedenen Ausgleichsansprüchen:

**Systematische Einordnung:** Der Gesamtschuldnerausgleich ist systematisch von anderen Ausgleichsansprüchen zu unterscheiden.

**Praktische Umsetzung:** Bei der praktischen Umsetzung sind die besonderen Beweisanforderungen zu beachten.

## 4.5 Bewertung der Literatur

### 4.5.1 Konsens über Grundprinzipien

Die Literatur zeigt einen weitgehenden Konsens über die Grundprinzipien des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen Eheleuten:

**Nutzenorientierung:** Übereinstimmend wird betont, dass die interne Verteilung dem Nutzen aus der Schuldenaufnahme folgen soll.

**Einzelfallgerechtigkeit:** Alle Autoren betonen die Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung, die die konkreten Umstände berücksichtigt.

**Beweislast:** Einigkeit besteht auch über die Verteilung der Beweislast auf denjenigen, der von der gesetzlichen Grundregel abweichen will.

### 4.5.2 Unterschiede in der praktischen Umsetzung

Unterschiede zeigen sich vor allem in der praktischen Umsetzung der theoretischen Grundsätze:

**Strenge der Beweisanforderungen:** Während einige Autoren strenge Beweisanforderungen fordern, plädieren andere für eine großzügigere Handhabung.

**Bewertung von mittelbaren Vorteilen:** Uneinigkeit besteht über die Bewertung von mittelbaren Vorteilen, die einem Ehegatten aus der Verwendung der Darlehensmittel erwachsen.

---

## 5. Lösungsansätze und Bewertung

---

### 5.1 Lösungsansatz 1: Hälftige Verteilung nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB

#### 5.1.1 Rechtliche Grundlage

Der erste Lösungsansatz folgt der gesetzlichen Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB, wonach Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet sind. Bei einer Darlehenssumme von 220.000 Euro würde dies bedeuten, dass jeder Ehegatte im Innenverhältnis für 110.000 Euro einzustehen hätte.

### 5.1.2 Argumente für diesen Ansatz

**Rechtssicherheit:** Die hälftige Verteilung bietet ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit. Sie entspricht der gesetzlichen Grundregel und bedarf keiner aufwendigen Beweisführung über die konkrete Verwendung der Darlehensmittel.

**Einfache Durchsetzbarkeit:** Dieser Ansatz ist prozessual einfach durchsetzbar, da er auf der gesetzlichen Vermutung beruht und keine komplexe Sachverhaltsaufklärung erfordert.

**Gleichbehandlung:** Die hälftige Verteilung behandelt beide Eheleute gleich und vermeidet Wertungen über die "Berechtigung" bestimmter Verwendungen.

### 5.1.3 Argumente gegen diesen Ansatz

**Fehlende Einzelfallgerechtigkeit:** Die schematische Anwendung der hälftigen Verteilung kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse eine andere Verteilung rechtfertigen.

**Ignorierung der Verwendung:** Dieser Ansatz ignoriert vollständig, dass 70.000 Euro nachweislich für das Unternehmen des Ehemannes verwendet wurden und möglicherweise weitere Beträge unterschiedlich zugutegekommen sind.

**Widerspruch zum Nutzengedanken:** Die hälftige Verteilung steht im Widerspruch zu dem in Rechtsprechung und Literatur anerkannten Grundsatz, dass die Lastenverteilung dem Nutzen folgen soll.

### 5.1.4 Bewertung

Dieser Lösungsansatz ist rechtlich zwar möglich, aber angesichts der besonderen Umstände des Falls nicht sachgerecht. Die nachweisbare unterschiedliche Verwendung der Darlehensmittel spricht gegen eine schematische hälftige Verteilung.

## 5.2 Lösungsansatz 2: Verwendungsorientierte Verteilung

### 5.2.1 Rechtliche Grundlage

Der zweite Lösungsansatz basiert auf der Ausnahmevorschrift "soweit nicht ein anderes bestimmt ist" in § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Eine abweichende Bestimmung ergibt

sich hier aus der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens, nämlich der unterschiedlichen Verwendung der Darlehensmittel.

### 5.2.2 Konkrete Anwendung auf den Fall

**Unternehmensinvestition (70.000 Euro):** Die 70.000 Euro, die der Ehemann in sein Unternehmen investiert hat, sind ihm vollständig zuzurechnen. Diese Investition diene ausschließlich seinen unternehmerischen Interessen und kam nur ihm zugute.

**Übrige Verwendungen (150.000 Euro):** Für die übrigen 150.000 Euro ist zu ermitteln, inwieweit sie den Interessen des Ehemannes oder der Ehefrau gedient haben. Soweit eine genaue Zuordnung nicht möglich ist, wäre eine hälftige Verteilung sachgerecht.

**Mögliche Verteilung:** Bei einer vollständigen Zurechnung der Unternehmensinvestition zum Ehemann und hälftiger Verteilung der übrigen Beträge würde der Ehemann 145.000 Euro (70.000 + 75.000) und die Ehefrau 75.000 Euro tragen.

### 5.2.3 Argumente für diesen Ansatz

**Einzelfallgerechtigkeit:** Dieser Ansatz berücksichtigt die konkreten Umstände des Falls und führt zu einer sachgerechten Verteilung entsprechend dem tatsächlichen Nutzen.

**Übereinstimmung mit Rechtsprechung:** Der Ansatz entspricht der aktuellen BGH-Rechtsprechung, die eine nutzenorientierte Verteilung befürwortet.

**Präventivwirkung:** Eine verwendungsorientierte Verteilung hat eine präventive Wirkung und verhindert, dass Eheleute gemeinsam aufgenommene Darlehen für einseitige Zwecke verwenden.

### 5.2.4 Argumente gegen diesen Ansatz

**Beweisschwierigkeiten:** Die genaue Ermittlung der Verwendung kann schwierig sein und zu aufwendigen Beweisverfahren führen.

**Bewertungsprobleme:** Die Bewertung, welche Verwendungen welchem Ehegatten "zugutekommen", kann zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen.

**Rechtsunsicherheit:** Die Einzelfallbetrachtung kann zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen, da die Ergebnisse schwer vorhersagbar sind.

## 5.2.5 Bewertung

Dieser Lösungsansatz ist rechtlich gut begründbar und führt zu sachgerechten Ergebnissen. Er entspricht der aktuellen Rechtsprechung und Literatur und sollte im vorliegenden Fall bevorzugt werden.

## 5.3 Lösungsansatz 3: Gemischter Ansatz mit Beweislastverteilung

### 5.3.1 Rechtliche Grundlage

Der dritte Lösungsansatz kombiniert die beiden vorgenannten Ansätze und geht von der gesetzlichen Grundregel aus, lässt aber Abweichungen zu, soweit diese bewiesen werden können.

### 5.3.2 Konkrete Anwendung

**Grundregel:** Ausgangspunkt ist die hälftige Verteilung nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB.

**Beweislast:** Derjenige Ehegatte, der eine abweichende Verteilung geltend macht, muss die entsprechenden Umstände darlegen und beweisen.

**Nachgewiesene Verwendungen:** Soweit bestimmte Verwendungen nachgewiesen werden können (wie die 70.000 Euro Unternehmensinvestition), erfolgt eine entsprechende Zurechnung.

**Unklare Verwendungen:** Bei unklaren oder nicht nachweisbaren Verwendungen verbleibt es bei der hälftigen Verteilung.

### 5.3.3 Vorteile dieses Ansatzes

**Ausgewogenheit:** Dieser Ansatz bietet eine ausgewogene Lösung zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit.

**Anreiz zur Dokumentation:** Er schafft Anreize für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verwendung von Darlehensmitteln.

**Praktikabilität:** Der Ansatz ist praktikabel und führt nicht zu übermäßig aufwendigen Beweisverfahren.

### 5.3.4 Bewertung

Dieser Ansatz stellt einen praktikablen Kompromiss dar und entspricht der Rechtsprechung zur Beweislastverteilung. Er ist für den vorliegenden Fall gut geeignet.

## 5.4 Sonderprobleme und deren Lösung

### 5.4.1 Bewertung der Unternehmensinvestition

Die Investition von 70.000 Euro in das Unternehmen des Ehemannes wirft besondere Fragen auf:

**Ausschließlicher Nutzen:** Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Investitionen in das Unternehmen eines Ehegatten diesem ausschließlich zugutekommen.

**Mittelbare Vorteile:** Zu prüfen ist jedoch, ob die Ehefrau mittelbar von der Unternehmensinvestition profitiert hat, etwa durch höhere Einkünfte des Ehemannes oder Wertsteigerungen.

**Beweislast:** Die Beweislast für mittelbare Vorteile trägt derjenige, der sich darauf beruft (hier der Ehemann).

**Praktische Lösung:** Mangels konkreter Anhaltspunkte für mittelbare Vorteile der Ehefrau ist die Unternehmensinvestition vollständig dem Ehemann zuzurechnen.

### 5.4.2 Ursprünglicher Verwendungszweck (Immobilienwerb)

Der ursprünglich vorgesehene Verwendungszweck (Immobilienwerb) ist nicht verwirklicht worden. Dies hat folgende rechtliche Konsequenzen:

**Keine Bindungswirkung:** Der ursprüngliche Verwendungszweck entfaltet keine Bindungswirkung für die interne Verteilung, da er nicht verwirklicht wurde.

**Tatsächliche Verwendung maßgeblich:** Maßgeblich ist die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel, nicht der ursprünglich vorgesehene Zweck.

**Keine Rückabwicklung:** Eine Rückabwicklung der Darlehensverwendung kommt nicht in Betracht, da die Mittel bereits verbraucht sind.

### 5.4.3 Zeitpunkt der Verwendung

Die zeitliche Abfolge der verschiedenen Verwendungen kann rechtlich relevant sein:

**Verwendung während intakter Ehe:** Verwendungen während intakter Ehe können von der ehelichen Lebensgemeinschaft überlagert sein.

**Verwendung nach Trennung:** Verwendungen nach der Trennung unterliegen nicht mehr der ehelichen Solidarität.

**Praktische Lösung:** Mangels genauer Angaben zum Zeitpunkt der Verwendungen ist von einer Verwendung während intakter Ehe auszugehen, was jedoch die nutzenorientierte Verteilung nicht ausschließt.

## 5.5 Empfohlener Lösungsansatz

### 5.5.1 Grundsätzliche Herangehensweise

Basierend auf der Analyse der Rechtsprechung und Literatur wird folgender Lösungsansatz empfohlen:

**Ausgangspunkt:** Grundregel der hälftigen Verteilung nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB.

**Abweichung:** Abweichung von der Grundregel aufgrund der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens (unterschiedliche Verwendung der Darlehensmittel).

**Beweislast:** Die Beweislast für die abweichende Verteilung trägt derjenige, der sich darauf beruft.

### 5.5.2 Konkrete Anwendung auf den Fall

**Unternehmensinvestition (70.000 Euro):** Vollständige Zurechnung zum Ehemann, da diese ausschließlich seinen unternehmerischen Interessen diene.

**Übrige Verwendungen (150.000 Euro):** Aufschlüsselung nach den konkreten Verwendungen, soweit nachweisbar. Bei unklaren Verwendungen hälftige Verteilung.

**Mögliches Ergebnis:** Je nach Nachweis der übrigen Verwendungen könnte der Ehemann zwischen 145.000 Euro (bei hälftiger Verteilung der übrigen Beträge) und 220.000 Euro (bei vollständiger Zurechnung aller Verwendungen) tragen.

### 5.5.3 Begründung der Empfehlung

**Rechtliche Fundierung:** Der empfohlene Ansatz ist in der aktuellen BGH-Rechtsprechung gut fundiert und entspricht der herrschenden Literaturmeinung.

**Sachgerechtigkeit:** Er führt zu sachgerechten Ergebnissen, die dem tatsächlichen Nutzen aus der Darlehensverwendung entsprechen.

**Praktikabilität:** Der Ansatz ist praktikabel und führt nicht zu übermäßig aufwendigen Beweisverfahren.

**Präventivwirkung:** Er hat eine präventive Wirkung und verhindert Missbrauch bei der Verwendung gemeinsam aufgenommenen Darlehen.

---

## 6. Praktische Hinweise

---

### 6.1 Erforderliche Unterlagen und Dokumentation

#### 6.1.1 Grundlegende Darlehensunterlagen

Für die rechtliche Beurteilung und eventuelle gerichtliche Durchsetzung von Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen sind zunächst die grundlegenden Darlehensunterlagen erforderlich:

**Darlehensvertrag:** Der ursprüngliche Darlehensvertrag mit der Bank über 220.000 Euro ist das zentrale Dokument. Er belegt die gesamtschuldnerische Haftung beider Eheleute und den ursprünglich vereinbarten Verwendungszweck (Immobilienwerb).

**Auszahlungsbelege:** Die Belege über die Auszahlung des Darlehens durch die Bank sind erforderlich, um den Zeitpunkt und die Art der Auszahlung zu dokumentieren. Diese können als Überweisungsbelege, Kontoauszüge oder Auszahlungsanzeigen vorliegen.

**Aktuelle Darlehenssalden:** Zur Bestimmung der noch offenen Darlehenssumme sind aktuelle Saldenbestätigungen der Bank erforderlich. Diese zeigen den aktuellen Stand der Verbindlichkeit und die bisherigen Tilgungsleistungen.

**Tilgungsverläufe:** Detaillierte Tilgungsverläufe oder Kontoauszüge des Darlehenskontos dokumentieren, welche Zahlungen wann und von wem geleistet wurden. Dies ist besonders relevant, wenn nach der Trennung nur einer der Eheleute die Raten weitergezahlt hat.

### 6.1.2 Nachweis der Darlehensverwendung

Der entscheidende Punkt für die interne Verteilung ist der Nachweis der tatsächlichen Verwendung der Darlehensmittel:

**Kontoauszüge:** Lückenlose Kontoauszüge der Konten, auf die das Darlehen ausgezahlt wurde und von denen die Weiterverwendung erfolgte. Diese müssen den Zeitraum von der Auszahlung bis zur vollständigen Verwendung der Mittel abdecken.

**Überweisungsbelege:** Alle Überweisungsbelege, die die Verwendung der Darlehensmittel dokumentieren. Besonders wichtig sind die Belege für die 70.000 Euro Überweisung an das Unternehmen des Ehemannes.

**Rechnungen und Quittungen:** Soweit die Darlehensmittel für konkrete Anschaffungen oder Dienstleistungen verwendet wurden, sind die entsprechenden Rechnungen und Quittungen erforderlich.

**Geschäftsunterlagen:** Für die Unternehmensinvestition von 70.000 Euro sind die entsprechenden Geschäftsunterlagen erforderlich, die die Verwendung der Mittel im Unternehmen belegen (z.B. Gesellschafterbeschlüsse, Kapitalerhöhungsbeschlüsse, Investitionsrechnungen).

### 6.1.3 Unterlagen zur Ehesituation

Zur Beurteilung der besonderen Umstände der Ehe und der Trennung sind weitere Unterlagen erforderlich:

**Heiratsurkunde:** Nachweis der Eheschließung und des Güterstandes (soweit nicht durch Ehevertrag geändert).

**Trennungsvereinbarung:** Soweit vorhanden, Vereinbarungen über die Regelung der finanziellen Verhältnisse nach der Trennung.

**Scheidungsantrag:** Der Scheidungsantrag dokumentiert das endgültige Scheitern der Ehe und den Zeitpunkt der beabsichtigten Scheidung.

**Unterhaltsvereinbarungen:** Vereinbarungen oder gerichtliche Entscheidungen über Kindes- oder Ehegattenunterhalt, soweit diese die Berücksichtigung der Darlehensraten enthalten.

### 6.1.4 Finanzielle Unterlagen beider Eheleute

Zur Bewertung der finanziellen Verhältnisse und der Leistungsfähigkeit sind umfassende finanzielle Unterlagen erforderlich:

**Einkommensnachweise:** Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide, Gewinn- und Verlustrechnungen für den relevanten Zeitraum.

**Vermögensaufstellungen:** Detaillierte Aufstellungen über das Vermögen beider Eheleute zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme und zum aktuellen Zeitpunkt.

**Weitere Verbindlichkeiten:** Nachweise über weitere Verbindlichkeiten beider Eheleute, um die Gesamtsituation beurteilen zu können.

**Ausgabenbelege:** Belege über die Lebenshaltungskosten und sonstigen Ausgaben, um die Verwendung der Darlehensmittel abgrenzen zu können.

## 6.2 Beweisführung und Beweislast

### 6.2.1 Grundsätze der Beweislastverteilung

Die Beweislastverteilung beim Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten folgt den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen:

**Grundregel:** Derjenige, der von der gesetzlichen Grundregel des § 426 Abs. 1 S. 1 BGB (hälftige Verteilung) abweichen will, trägt die Beweislast für die Umstände, die eine abweichende Verteilung rechtfertigen.

**Konkrete Anwendung:** Im vorliegenden Fall trägt derjenige Ehegatte, der eine verwendungsorientierte Verteilung geltend macht, die Beweislast für die konkrete Verwendung der Darlehensmittel und den daraus resultierenden unterschiedlichen Nutzen.

**Beweismaß:** Erforderlich ist der Vollbeweis, das heißt, das Gericht muss von der Richtigkeit der behaupteten Tatsachen überzeugt sein. Bloße Wahrscheinlichkeiten oder Vermutungen reichen nicht aus.

### 6.2.2 Praktische Beweisführung

**Lückenlose Dokumentation:** Entscheidend ist eine lückenlose Dokumentation der Verwendung der Darlehensmittel vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zur endgültigen

Verwendung.

**Chronologische Aufbereitung:** Die Verwendung sollte chronologisch aufbereitet werden, um den Weg der Mittel nachvollziehbar zu machen.

**Zuordnung zu Verwendungszwecken:** Jede Verwendung muss einem konkreten Zweck zugeordnet und bewertet werden, ob sie dem einen oder anderen Ehegatten oder beiden zugutegekommen ist.

**Sachverständige Unterstützung:** Bei komplexen Verwendungen (z.B. Unternehmensinvestitionen) kann die Hinzuziehung von Sachverständigen (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erforderlich sein.

### 6.2.3 Beweisschwierigkeiten und Lösungsansätze

**Vermischung von Mitteln:** Häufig werden Darlehensmittel mit anderen Mitteln vermischt, was die Zuordnung erschwert. In solchen Fällen können Indizien und Plausibilitätsüberlegungen herangezogen werden.

**Fehlende Belege:** Bei fehlenden Belegen für bestimmte Verwendungen kann auf andere Beweismittel zurückgegriffen werden (Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Parteivernehmung).

**Mittelbare Vorteile:** Die Bewertung mittelbarer Vorteile (z.B. aus Unternehmensinvestitionen) ist oft schwierig. Hier sind wirtschaftliche Sachverständige erforderlich.

**Zeitablauf:** Je länger die Darlehensverwendung zurückliegt, desto schwieriger wird die Beweisführung. Daher sollten Ansprüche zeitnah geltend gemacht werden.

## 6.3 Prozessuale Aspekte

### 6.3.1 Zuständigkeit und Verfahrensart

**Sachliche Zuständigkeit:** Gesamtschuldnerausgleichsansprüche zwischen Eheleuten sind zivilrechtliche Streitigkeiten und fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

**Örtliche Zuständigkeit:** Zuständig ist grundsätzlich das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten. Bei Eheleuten kann auch das Gericht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes zuständig sein.

**Verfahrensart:** Es handelt sich um ein Streitiges Zivilverfahren nach der ZPO. Eine Verbindung mit dem Scheidungsverfahren ist möglich, aber nicht zwingend.

**Streitwert:** Der Streitwert bestimmt sich nach der Höhe des geltend gemachten Ausgleichsanspruchs und beeinflusst die Gerichts- und Anwaltskosten.

### 6.3.2 Verjährung

**Verjährungsfrist:** Gesamtschuldnerausgleichsansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB).

**Verjährungsbeginn:** Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 199 Abs. 1 BGB).

**Entstehung des Anspruchs:** Der Ausgleichsanspruch entsteht bereits mit der Leistung des einen Gesamtschuldners, nicht erst mit der Rechtskraft der Scheidung.

**Hemmung:** Die Verjährung kann durch Verhandlungen zwischen den Eheleuten oder durch gerichtliche Geltendmachung gehemmt werden.

### 6.3.3 Kostenrisiko

**Grundsatz:** Im Zivilprozess trägt die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten und Anwaltskosten der Gegenseite).

**Teilobsiegen:** Bei teilweisem Obsiegen werden die Kosten entsprechend dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen verteilt.

**Prozesskostenhilfe:** Bei unzureichenden finanziellen Mitteln kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

**Rechtsschutzversicherung:** Soweit vorhanden, kann eine Rechtsschutzversicherung die Kosten übernehmen.

## 6.4 Strategische Überlegungen

### 6.4.1 Außergerichtliche Einigung

**Vorteile:** Eine außergerichtliche Einigung ist kostengünstiger, schneller und schont die Beziehung der Eheleute (wichtig bei gemeinsamen Kindern).

**Verhandlungsgrundlage:** Als Verhandlungsgrundlage sollte eine fundierte rechtliche Bewertung der Ansprüche vorliegen.

**Vergleichsvereinbarung:** Eine Einigung sollte schriftlich fixiert und notariell beurkundet werden, um Vollstreckbarkeit zu gewährleisten.

**Steuerliche Aspekte:** Bei der Einigung sind auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen (Schenkungsteuer bei Verzicht auf Ansprüche).

#### 6.4.2 Gerichtliche Durchsetzung

**Voraussetzungen:** Eine gerichtliche Durchsetzung sollte nur erfolgen, wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist und die Erfolgsaussichten gut sind.

**Beweislage:** Vor Klageerhebung sollte die Beweislage sorgfältig geprüft und die erforderlichen Unterlagen vollständig zusammengestellt werden.

**Kostenrisiko:** Das Kostenrisiko sollte realistisch eingeschätzt und gegen die Höhe des Anspruchs abgewogen werden.

**Vollstreckung:** Auch bei einem obsiegenden Urteil muss die Vollstreckbarkeit gegen den anderen Ehegatten sichergestellt sein.

#### 6.4.3 Verbindung mit anderen Verfahren

**Scheidungsverfahren:** Eine Verbindung mit dem Scheidungsverfahren kann prozessökonomisch sinnvoll sein, ist aber nicht zwingend.

**Zugewinnausgleich:** Die Abgrenzung zum güterrechtlichen Zugewinnausgleich ist zu beachten, um Doppelverrechnungen zu vermeiden.

**Unterhaltsverfahren:** Bei laufenden Unterhaltsverfahren ist die Wechselwirkung mit Gesamtschuldnerausgleichsansprüchen zu berücksichtigen.

**Insolvenzverfahren:** Bei Insolvenz eines Ehegatten sind die besonderen insolvenzrechtlichen Regelungen zu beachten.

## 6.5 Checkliste für die Praxis

### 6.5.1 Sofortmaßnahmen

**Dokumentensicherung:** Alle relevanten Unterlagen sollten sofort gesichert und kopiert werden, bevor sie möglicherweise nicht mehr zugänglich sind.

**Anspruchsberechnung:** Eine erste Berechnung der möglichen Ansprüche sollte erfolgen, um die Größenordnung zu ermitteln.

**Verjährungsprüfung:** Die Verjährungsfristen sollten geprüft und gegebenenfalls durch Geltendmachung gehemmt werden.

**Rechtliche Beratung:** Eine qualifizierte rechtliche Beratung sollte frühzeitig in Anspruch genommen werden.

### 6.5.2 Mittelfristige Maßnahmen

**Vollständige Sachverhaltsaufklärung:** Der Sachverhalt sollte vollständig aufgeklärt und dokumentiert werden.

**Beweismittel sichern:** Alle verfügbaren Beweismittel sollten gesichert und aufbereitet werden.

**Verhandlungen führen:** Verhandlungen mit dem anderen Ehegatten sollten geführt werden, um eine außergerichtliche Einigung zu erreichen.

**Strategieentwicklung:** Eine Strategie für das weitere Vorgehen sollte entwickelt werden.

### 6.5.3 Langfristige Maßnahmen

**Gerichtliche Durchsetzung:** Falls erforderlich, sollte die gerichtliche Durchsetzung vorbereitet und eingeleitet werden.

**Vollstreckung:** Bei einem obsiegenden Urteil sollte die Vollstreckung vorbereitet werden.

**Überwachung:** Die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse des anderen Ehegatten sollte überwacht werden.

**Abschluss:** Das Verfahren sollte ordnungsgemäß abgeschlossen und dokumentiert werden.

---

## 7. Fazit und Empfehlungen

---

### 7.1 Zusammenfassung der rechtlichen Bewertung

Die umfassende Analyse der Rechtsprechung und Literatur zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten führt zu folgenden zentralen Erkenntnissen für den vorliegenden Fall:

**Grundsätzliche Rechtslage:** Beide Eheleute haften gegenüber der Bank als Gesamtschuldner für die gesamte Darlehenssumme von 220.000 Euro. Im Innenverhältnis gilt grundsätzlich die hälftige Verteilung nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

**Abweichende Bestimmung:** Die unterschiedliche Verwendung der Darlehensmittel, insbesondere die Investition von 70.000 Euro in das Unternehmen des Ehemannes, stellt eine "besondere Gestaltung des tatsächlichen Geschehens" dar, die eine abweichende Verteilung rechtfertigen kann.

**Aktuelle Rechtsprechung:** Die neueste BGH-Rechtsprechung (Beschluss vom 13.3.2024, XII ZB 243/23) bestätigt die Grundsätze einer nutzenorientierten Verteilung und stellt klar, dass auch nach Scheitern der Ehe eine differenzierte Betrachtung der Verwendung erforderlich ist.

### 7.2 Konkrete Empfehlungen für den Fall

#### 7.2.1 Rechtliche Strategie

**Verwendungsorientierte Verteilung:** Es wird empfohlen, eine verwendungsorientierte Verteilung der Darlehenslast zu verfolgen, die dem tatsächlichen Nutzen aus der Darlehensverwendung entspricht.

**Beweisführung:** Die Beweisführung sollte sich auf die nachweisbare Verwendung der 70.000 Euro für das Unternehmen des Ehemannes konzentrieren. Für die übrigen 150.000 Euro ist eine detaillierte Aufschlüsselung der Verwendung erforderlich.

**Mögliche Verteilung:** Bei vollständiger Zurechnung der Unternehmensinvestition zum Ehemann und hälftiger Verteilung der übrigen nachweisbaren Verwendungen könnte eine Verteilung von etwa 145.000 Euro (Ehemann) zu 75.000 Euro (Ehefrau) resultieren.

### 7.2.2 Praktisches Vorgehen

**Dokumentensammlung:** Zunächst sollten alle verfügbaren Unterlagen zur Darlehensverwendung gesammelt und systematisch aufbereitet werden. Besonders wichtig sind Kontoauszüge, Überweisungsbelege und Geschäftsunterlagen zur Unternehmensinvestition.

**Sachverhaltsaufklärung:** Eine lückenlose Aufklärung der Verwendung aller 220.000 Euro ist erforderlich. Dabei sollte jede Verwendung einem konkreten Zweck zugeordnet und bewertet werden, welchem Ehegatten sie zugutegekommen ist.

**Außergerichtliche Verhandlungen:** Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollten außergerichtliche Verhandlungen geführt werden, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dies ist kostengünstiger und schont die Beziehung der Eheleute.

### 7.2.3 Risikobewertung

**Beweisrisiko:** Das Hauptrisiko liegt in der Beweisführung für die konkrete Verwendung der Darlehensmittel. Je lückenloser die Dokumentation, desto besser die Erfolgsaussichten.

**Kostenrisiko:** Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht ein erhebliches Kostenrisiko, das gegen die Höhe des streitigen Betrags abgewogen werden muss.

**Vollstreckungsrisiko:** Auch bei einem obsiegenden Urteil muss die Vollstreckbarkeit gegen den anderen Ehegatten sichergestellt sein.

## 7.3 Allgemeine Empfehlungen für ähnliche Fälle

### 7.3.1 Präventive Maßnahmen

**Verwendungsvereinbarungen:** Bei gemeinsamer Darlehensaufnahme sollten Eheleute schriftliche Vereinbarungen über die Verwendung und interne Verteilung treffen.

**Dokumentation:** Die Verwendung von Darlehensmitteln sollte von Anfang an sorgfältig dokumentiert werden, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

**Getrennte Konten:** Für verschiedene Verwendungszwecke sollten getrennte Konten geführt werden, um die Zuordnung zu erleichtern.

### 7.3.2 Rechtliche Entwicklungen

**Nutzenorientierung:** Die Rechtsprechung entwickelt sich zunehmend in Richtung einer nutzenorientierten Verteilung, die dem tatsächlichen Vorteil aus der Darlehensverwendung folgt.

**Einzelfallgerechtigkeit:** Die Gerichte legen zunehmend Wert auf eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Umständen des jeweiligen Falls gerecht wird.

**Beweisanforderungen:** Die Beweisanforderungen für eine abweichende Verteilung werden präzisiert, bleiben aber anspruchsvoll.

## 7.4 Ausblick

### 7.4.1 Rechtspolitische Überlegungen

Die aktuelle Rechtslage zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen Eheleuten ist grundsätzlich sachgerecht, könnte aber durch gesetzliche Klarstellungen verbessert werden. Insbesondere eine ausdrückliche Regelung der Nutzenorientierung könnte zu mehr Rechtssicherheit beitragen.

### 7.4.2 Praktische Bedeutung

Die Thematik des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen Eheleuten wird angesichts der hohen Scheidungsraten und der häufigen gemeinsamen Darlehensaufnahme auch in Zukunft von großer praktischer Bedeutung sein. Eine fundierte rechtliche Beratung und sorgfältige Dokumentation sind daher unerlässlich.

---

## 8. Literaturverzeichnis

---

Bosch, FamRZ 2002, 366, 369

BGH, Beschluss vom 13.3.2024, XII ZB 243/23

BGH, Urteil vom 26.9.2007, XII ZR 90/05, FamRZ 2007, 1975

BGH, Urteil vom 25.3.2015, XII ZR 160/12, FamRZ 2015, 997

BGH, Beschluss vom 6.11.2019, XII ZB 311/18

BGH, Urteil vom 11.10.1994, X ZR 30/93, NJW 1995, 49, 50

Haußleiter/Schulz, Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 4. Aufl.

Mehdorn, Ilka, Der Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten, Berlin 2004

OLG Frankfurt, Beschluss vom 19.5.2021, 4 UF 7/21

OLG Hamm, Beschluss vom 18.3.2016, 2 WF 41/16

OLG Celle, Urteil vom 4.6.2008, 15 U 8/07

Palandt/Grüneberg, BGB, 83. Aufl. 2024, § 421 Rn. 1 ff., § 426 Rn. 9 b

Schulz, FPR 2006, 472, 474

Staudinger/Noack, BGB, 2005, § 426 Rn. 224

Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, 8. Aufl.

---

**Erstellt:** Juli 2025

**Umfang:** Umfassende rechtliche Beurteilung mit Rechtsprechungsanalyse und praktischen Hinweisen